

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

Berlin, 21.07.2025

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Wirtschaftspolitik
+49 30 20619-265
geier@zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH) ist die Dachorganisation für Handwerkskammern und Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Wir vertreten die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten und 340.000 Auszubildenden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucher-schutz für den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung vom 10. Juli 2025 Stellung nehmen zu können, wovon wir nachfolgend Gebrauch machen.

Aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass wir uns vorbehalten, weitere Anmerkungen im Laufe des Verfahrens einzubringen.

Einführende Anmerkungen

Die nationale Umsetzung der CSRD durch den vorliegenden Referentenentwurf nach dem Prinzip 1:1 ist im Wesentlichen zu begrüßen. Es ist von hoher Bedeutung etwaige Überregulierung durch „Gold Plating“ zu vermeiden.

Aufgrund des vorzeitigen Endes der 20. Legislaturperiode fiel der vom Bundeskabinett am 24. Juli 2024 beschlossene Umsetzungsgesetzesentwurf (Bundestagsdrucksache 0/12787) hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen der Diskontinuität anheim. Die entsprechende Frist zur nationalen Umsetzung ist am 6. Juli 2024 abgelaufen. Auch wenn im Sinne von mehr Rechtssicherheit für bereits berichtspflichtige Betriebe („1. Kohorte“) eine Umsetzung in nationales Recht verständlich ist, ist eine Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt, während in Brüssel bereits weitreichende Vereinfachungen von der EU-Kommission vorgeschlagen wurden und der grundsätzliche Vereinfachungsgedanke auch von Rat und Parlament unterstützt wird, kritisch zu bewerten. Sinnvoller wäre es, die diesbezüglichen Entscheidungen auf europäischer Ebene abzuwarten und dann ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mit **umfangreicher Beteiligung der Verbände und Betroffenen** einzuleiten.

Sollte nun eine erste nationale Umsetzung erfolgen, ist gleichwohl frühzeitig zu klären und zu kommunizieren, ob und wie die Änderungen aus der zukünftigen CSRD im parlamentarischen Verfahren noch als Änderungsanträge eingebracht werden sollen. Auf Grund der Bedeutung der nationalen Umsetzung ist auch in diesem Fall eine umfassende Verbändebeteiligung und unverzichtbar.

Der ZDH begrüßt, dass der Referentenentwurf des CSRD-UmsG sowohl die auf EU-Ebene bereits beschlossene Stop-the-Clock-Richtlinie als auch das noch von der Europäischen Regierung zu beratende Substance Proposal des **Omnibus-Verfahrens** zu den Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten von Unternehmen, berücksichtigt. Die durch das Substance Proposal angestrebten Änderungen sind aus Handwerkssicht von sehr hoher Bedeutung, da somit die Dringlichkeit für Entlastungen der Betriebe wahrgenommen wird. Diesbezüglich bedarf es einer raschen Einigung auf EU-Ebene, um Rechtssicherheit und Erleichterungen für Handwerksbetriebe zu schaffen.

Auch wenn durch **die Anhebung der Schwellenwerte** wenige Handwerksbetriebe direkt von der CSRD betroffen sein sollten, ergeben sich Nachhaltigkeitsberichtsanforderungen von gewerblichen Kunden sowie von Kreditinstituten und Versicherungen innerhalb der

Lieferkette (sog. Trickle-Down-Effekt). Eine entscheidende Forderung des ZDH ist es daher, die zentralen Inhalte des Omnibuspakets unverändert umzusetzen. Zudem ist die **Vereinfachung und Verkleinerung des Anwenderkreises der Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)** für Handwerksbetriebe von zentraler Bedeutung: Die Verkleinerung des Anwenderkreises verringert die direkte und indirekte Betroffenheit durch die Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie und mindert mit der Verkleinerung der Datenanforderungen an große Unternehmen auch die weitergereichten Anforderungen an Handwerksbetrieb. Nur dann können die Betriebe ihre Kräfte drauf konzentrieren, nachhaltig in den drei Dimensionen — wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Wert — zu wirtschaften.

Inhaltliche Anmerkungen

Aus Handwerkssicht hat der freiwillige Nachhaltigkeitsberichtsstandard für KMU (**VSME**) eine zentrale Bedeutung. Um hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung Rechts- und Planungssicherheit zu erhalten, ist es besonders wichtig, dass **der VSME als Obergrenze für Informationsanforderungen innerhalb der Lieferkette gesetzlich verankert wird (sog. Value Chain Cap)**. Die belgische Regierung hat in der nationalen Umsetzung der CSRD den VSME als Value-Chain-Cap festgelegt. Auch wenn die EU-Kommission plant, den VSME per delegierten Rechtsakt als Value-Chain-Cap zu setzen, sollte das CSRD-UmsG-E dem Beispiel Belgiens folgen und somit für Klarheit für KMU bzw. andere freiwillig Bericht erstattende Unternehmen sorgen.

Für eine erfolgreiche Umsetzung der CSRD ist **eine Formatfreiheit des Nachhaltigkeitsberichts** zu gewährleisten. Es ist klarzustellen, dass für KMU, die bereit sind, einen Bericht erstattendes Unternehmen bei den Berichtspflichten durch Primärdaten zu unterstützen, **für diese Zulieferung eine Formatfreiheit** gilt. So wird die Akzeptanz von gezielt für das Handwerk entwickelten Tools wie der [Zukunfts-Kompass Handwerk](#) gefördert. Der Zukunfts-Kompass Handwerk ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Rahmen des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) – mit dem Ziel, KMU im Handwerk bei ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung wirkungsvoll zu unterstützen. Dementsprechend wird eine **passgenaue** nationale Regulatorik erwartet, die die Nachhaltigkeitsberichterstattung für Handwerksbetriebe bürokratiearm und formatoffen umsetzt. Wenn hingegen Geschäftspartner, Banken oder Versicherungen selbst über das Format des Berichts bestimmen, verringert dies den Nutzen und die Effektivität des VSME und erhöht den Bürokratieaufwand.

Verweis auf Übergangsfristen

Die EU-Kommission hat die Stop-the-Clock-Richtlinie zum zeitlichen Aufschub der Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für diejenigen Gruppen von Unternehmen, die nach der bislang geltenden Fassung der CSRD erstmals im Jahr 2026 über das Geschäftsjahr 2025 sowie in 2027 über das Geschäftsjahr 2025 hätten berichten müssen, beschlossen. Viele zukünftig berichtspflichtige Unternehmen fordern bereits jetzt, also vor Eintritt der offiziellen Berichtspflicht, Nachhaltigkeitsinformationen von Handwerksbetrieben an, was hohe finanzielle Kosten sowie bürokratischen Aufwand verursacht. Daher fordert der ZDH diesbezüglich die Bundesregierung dazu auf, die großen Unternehmen hinsichtlich der gesetzlichen Fristen sowie der innerhalb der CSRD erlaubten Datenanforderung zu sensibilisieren und gegebenenfalls auf geeigneten Weg zur Einstellung unrechtmäßiger Datenanfragen aufzufordern.

Hinweis zu Anforderungen innerhalb der Wertschöpfungskette

Aus Sicht des ZDH ist es von zentraler Bedeutung, dass im Rahmen der nationalen Umsetzung unter Verweis auf das geltende EU-Recht klargestellt wird, dass die Nachhaltigkeitserklärung **„keine Informationen über jeden einzelnen Akteur in der Wertschöpfungskette“**, sondern lediglich die Angabe wesentlicher Informationen zur vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette“ erfordert (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772, Abschnitt 5 „Wertschöpfungskette“). Bei der nationalen Umsetzung muss deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass keine Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs) entstehen darf. Die Nicht-Bereitstellung von Nachhaltigkeitsdaten darf zudem nicht zu einer Diskriminierung dieser Unternehmen in der Auftragsvergabe oder Vertragsgestaltung führen.

Nach den aktuellen Standards für berichtspflichtige Unternehmen (ESRS D-VO 2023/2772: 10.2) können große Unternehmen in den ersten drei Jahren ihrer Berichterstattung auf Sekundärdaten innerhalb der Wertschöpfungskette zurückgreifen. In der nationalen Umsetzung muss hinreichend klargestellt werden, dass die Nachhaltigkeitserklärung rechtssicher erstellt werden kann, wenn für die **Wertschöpfungskette auf Schätzung anhand von Sektordurchschnitten und Näherungswerten** (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772, Abschnitt 5) zurückgegriffen wird. Dies entlastet Handwerksbetriebe innerhalb der Lieferkette enorm, daher fordert der ZDH eine generelle **Gültigkeit von Sekundärdaten** bzw. Schätzwerten auf unbestimmte Zeit.

Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte

Änderungsbedarf wird bei den **Möglichkeiten zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte** gesehen. In der EU-Richtlinie ist in Art. 39 Abs. 4 ein sog. Mitgliedstaatenwahlrecht vorgesehen, welches explizit nicht nur Wirtschaftsprüfer, sondern auch andere qualifizierte Dritte für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten vorsieht. Im Referentenentwurf beschränkt man sich dagegen lediglich auf Wirtschaftsprüfer, was unangemessen und unpraktikabel erscheint und die Kosten der berichtspflichtigen Betriebe wegen fehlender Wirtschaftsprüferkapazitäten deutlich erhöhen dürfte. Hier sollte auch im Referentenentwurf dem Erwägungsgrund 61 der CSRD gefolgt werden, nach dem Unternehmen „auf eine größere Auswahl an unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen zugreifen können“ sollten.

./.

Ansprechpartner/in: Pius Geier

Bereich: Wirtschaftspolitik

+49 30 20619-265

geier@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.

Haus des Deutschen Handwerks

Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin

Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de